



Motorsportclub
Freigericht e.V. im ADAC
63579 Freigericht - Somborn
Mitglied im LSBH und im Fachverband für Motorsport

ADAC Hessen-
Thüringen e.V.



Satzung des Motorsportclub Freigericht e.V. im ADAC

Fassung vom 02.März 2013

Vorwort

Liebe Mitglieder,

in der Mitgliederversammlung vom 02.März 2013 ist die bestehende Satzung des MSC Freigericht e.V. geändert worden.

Mit der Neufassung haben wir unsere Satzung um einige Punkte erweitert. Damit ist zum Wohle des Clubs beigetragen worden.

Reiner Sauermann

Martin Spieker

Dirk Herrmann

Roland Hinkelmann

Carola Scheunert

1.Vorsitzender

Sportleiter

Jugendleiter

Schatzmeister

Schriftführerin

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2	Zwecke und Ziele	Seite 4
§ 3	Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale	Seite 5
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Aufnahme	Seite 5
§ 6	Beiträge	Seite 6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 8	Organe	Seite 6
§ 9	Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung JHV)	Seite 7
§ 10	Durchführung der Mitgliederversammlung (JHV)	Seite 7
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§12	Der Vorstand	Seite 8
§ 13	Rechnungsprüfer	Seite 9
§14	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite9
§ 15	Satzungsänderungen	Seite 10
§ 16	Auflösung	Seite 10
§ 17	Vermögensverwendung	Seite 10
§ 18	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite 11

Satzung des Motor-Sport-Club Freigericht e.V. im ADAC

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 5.Mai 1950 in Somborn gegründete Club führt den Namen Motorsportclub Freigericht e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Freigericht Somborn am Festplatz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zwecke und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- III. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- IV. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Z.b. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung und Fahrradturniere.
- V. Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- VI. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- I. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Die Mitglieder der Organe des Clubs sowie mit Aufgaben zur Förderung des Clubs betraute Mitglieder haben gegenüber dem Club einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Clubs. Eine Ehrenamts-
pauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§4

Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (JHV).
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§5

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Die monatliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nichtbekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (JHV) endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§6 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung (JHV) festlegt. Der Beitrag ist jährlich fällig.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliederdatei geführt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- II. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) das Mitglied gegen satzungsmäßige Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (JHV).
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung (JHV) ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§8 Organe

- I. Die Organe des Clubs sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung JHV)

- I. Die Mitgliederversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die örtliche Presse (GNZ, Gelnhäuser Tageblatt) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (JHV) des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkteenthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellen der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung (JHV) hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§4 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung (JHV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und –bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung (JHV) des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung (JHV) beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.
- VI. Über Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung (JHV) ist Niederschrift zu führen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) Auf Anordnung des Vorstandes
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§12

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - 1. Der/die Vorsitzende
 - 2. Der/die Sport- und Verkehrsleiter(-in)
 - 3. Der/die Jugendleiter (-in)
 - 4. Der/die Schatzmeister (-in)
 - 5. Der/die Schriftführer (-in)
- II. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich Beisitzer benennen, die aber nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.
- III. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder von 2 – 5 sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber

verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

- IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- V. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung (JHV) unter Einhaltung der Satzung.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung (JHV) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung (JHV) zu ordentlicher Mitgliederversammlung (JHV). Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden aufgeführten Ziffern, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

§13 Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung (JHV) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung (JHV) Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung (JHV) Bericht zu erstatten.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Club.

- II. Der Club hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§15 Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung (JHV) vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung (JHV) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwendung

- I. Die Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubhaus am Festplatz der Gemeinde Freigericht zu und das restliche Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Freigericht.

Vorsitzender: Reiner Sauermann

Sport- und Verkehrsleiter: Martin Spieker

Jugendleiter: Dirk Herrmann

Schatzmeister: Roland Hinkelmann

Schriftführerin: Carola Scheunert

Freigericht, den 02. März 2013